

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 65

Ilmenau, den 3. August 2009

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“	2
Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“	9
Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss "Bachelor of Arts"	21
Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“	29

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft / Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 27. Februar 2009 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 05. Mai 2009 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 25. Mai genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 25. Mai 2009 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 6 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit und Kolloquium
- § 8 Prüfungsorganisation
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Diese Ordnung ergänzt – und soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen den akademischen Grad:

Master of Arts (M. A.)

mit der Studiengangsbezeichnung „Medien- und Kommunikationswissenschaft/ Media and Communication Science“ als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium ist berechtigt, wer einen ersten Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 7 Fachsemestern mit 210 LP erfolgreich abgeschlossen hat und die Eignungsprüfung nach § 4 der Studienordnung besteht.

§ 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit drei Semester. Sie gliedert sich in zwei Semester für Lehrveranstaltungen und ein Semester für die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 33 Semesterwochenstunden (SWS). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Aufteilung der LP ist in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt.

§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Zum Nachweis des Studienerfolgs werden alle Module mit Prüfungen abgeschlossen. Diese bestehen zum Teil aus Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls. Näheres regelt die Anlage zu dieser Ordnung. Der Studienerfolg wird mit Prüfungs- oder Studienleistungen in den einzelnen Fächern nachgewiesen. Der Studienabschluss „Master of Arts“ besteht aus Prüfungen, Studienleistungen sowie der Masterarbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium. Für die Bildung der Masternote maßgeblich sind die zu Modul-Prüfungsnoten verrechneten Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern.

(2) Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sowie die Bildung von Gesamtnoten in Fächern mit mehreren Prüfungsleistungen bzw. Modulen mit mehreren Fächern regelt die Anlage dieser Ordnung.

§ 6 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Einige Module sehen studienbegleitend sonstige Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume, in Form von Hausarbeiten, Referaten und Arbeitsproben vor.

(2) Die Themen für Hausarbeiten und Referate werden durch das für das jeweilige Fach verantwortliche Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb der vorgesehenen Zeit, jedoch spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann. Hausarbeiten schließen in der Regel ein vorbereitendes Referat ein.

(3) Hausarbeiten und Referate können Gruppenarbeiten sein. Für deren Bewertung gilt § 7 Absatz 6 sinngemäß.

(4) Die Bewertung der studienbegleitenden sonstigen Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des zum Ende des jeweiligen Semesters vorliegenden Arbeitsstandes. Das genaue Fälligkeitsdatum ist den Studierenden spätestens bei Beginn der Bearbeitung mitzuteilen

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung im dritten Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen. Ist ein dritter Gutachter erforderlich, werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Masterarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter zu zwei Dritteln und das Kolloquium zu einem Drittel berücksichtigt.

(2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu benennen, dass die Arbeit mit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand und innerhalb dieses Bearbeitungszeitraumes geleistet werden kann. Im Abschlusskolloquium hat der Studierende die Ergebnisse der Masterarbeit vorzutragen und in der anschließenden Diskussion zu verteidigen. Es hat eine Dauer von etwa 45 Minuten, die sich zur Hälfte auf den Kandidatenvortrag und auf die Diskussion verteilt. Das Kolloquium wird von einer Kommission, bestehend aus drei Prüfern bewertet. Ein mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

(3) Die Durchführung des Kolloquiums setzt das Bestehen aller anderen in der Anlage 1 geforderten Prüfungs- und Studienleistungen voraus. Bei Vorliegen dieser Voraus-

setzung ist es in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Einreichen der Masterarbeit durchzuführen.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Masterarbeit mitgeteilt.

(5) Soll das Thema in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Medien- und Kommunikationswissenschaft bearbeitet werden, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen

a) bei einer Masterarbeit außerhalb der Universität

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers,
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
- die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft.

b) bei einer Masterarbeit an anderen Fakultäten der Universität

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
- die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors der gewünschten Fakultät.

(6) In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn dies zuvor von den Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt wird. Dem Antrag ist beizufügen

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
- eine Darstellung, wie für jeden Kandidaten den Anforderungen von §7 Absatz 2 entsprochen wird und die Beiträge der einzelnen Kandidaten eindeutig unterscheidbar und damit einer Bewertung zugänglich sind,
- die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors.

Für die Bewertung der Masterarbeit ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes durch die Angabe von Dokumentabschnitten, Seitenzahlen oder anderer deutlich unterscheidbarer Kriterien auszuweisen.

§ 8 Prüfungsorganisation

(1) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 21 Abs. 1 MPO – AB sinngemäß.

(2) Lehrveranstaltungen in Fächern mit beschränkter Teilnehmerzahl sollen nur dann durchgeführt werden, wenn sich mindestens zehn Studierende dafür angemeldet ha-

ben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät.

(3) Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Mit Bekanntgabe der Prüfungstermine wird mitgeteilt, ob zu einer englischsprachigen Lehrveranstaltung in dem bilingualen Studiengang auch eine deutschsprachige Prüfung angeboten wird. Für studienbegleitende Prüfungsleistungen erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit sowie die sonstigen Prüfungsleistungen in den Forschungs- und Vertiefungsmodulen können einmal wiederholt werden. Von den übrigen Prüfungsleistungen können 5 ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Bei einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach kann anstelle der ersten bzw. zweiten Wiederholung auch ein anderes, bislang noch nicht belegtes und aufgrund des Studienplans zulässiges Fach gewählt werden. Die Anzahl der zulässigen Wiederholungen erhöht sich dadurch nicht.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen in den Überblicksmodulen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig und zu den im Studienplan empfohlenen Zeitpunkten oder davor abgelegt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

§ 10 Fachstudienberatung

(1) Hat der Studierende nicht mindestens die Hälfte der im Studienplan für jedes Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden oder droht durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches, soll er sich vor dem Ablegen weiterer Prüfungsleistungen nachweislich einer Fachstudienberatung unterziehen, die gemeinsam von einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer und einem Vertreter des Prüfungsamtes durchgeführt wird.

(2) Im Verlauf der Fachstudienberatung sollen auf der Basis einer Gesamtbeurteilung des Studierenden und seiner Studiensituation die Ursachen für die Studienprobleme herausgearbeitet werden. Außerdem soll der Studierende anhand eines von ihm zu erstellenden angepassten Studienplans darlegen, wie und in welchem Zeitrahmen er sein Studium erfolgreich abschließen will.

(3) Der mit der Durchführung der Fachstudienberatung betraute Prüfer kann dem Studierenden Hinweise zur weiteren Gestaltung des Studienverlaufs geben. Dazu zählen insbesondere Hinweise zum Besuch vorbereitender Lehrangebote.

§ 11 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten für den Studiengang immatrikulieren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 25. Mai 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Prüfungsleistungen

Module und Fächer	Form	Dauer	Notenbildung
Module Theories and Methods in empirical Communication Research	MP	-	Die MP-Note ergibt sich aus der PL-Note und geht mit der LP-Zahl für das Modul in die Master-Note ein.
Methods in empirical Communication Research	PL	-	-
Module Political and International Communication	MP	-	Die MP-Note ergibt sich zu gleichen Teilen aus den beiden PL-Noten.
Media, Communication and Politics	PL	-	-
International & Intercultural Communication	PL	-	-
Module Organisational Communication and Media Management	mPL	45 min	-
Module Communication and Technology	mPL	45 min	-
Forschungsmodul 1	PL	-	-
Forschungsmodul 2	PL	-	-
Vertiefungsmodul 1	PL	-	-
Vertiefungsmodul 2	PL	-	-
Vertiefungsmodul 3	PL	-	-
Vertiefungsmodul 4	PL	-	-
Modul Master-Arbeit, Kandidatenseminar und Kolloquium	PL, mPL	45 min	gemäß §7 Absatz 1

MP - Modulprüfung, sPL - schriftliche Prüfungsleistung, mPL - mündliche Prüfungsleistung, PL - studienbegleitende Prüfungsleistung

Studienleistungen

Module und Fächer	Form
Trends in Communication and Media Theory	Su

Sb - benotete Studienleistung, Su - unbenotete Studienleistung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/ Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung „und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 65/2009 folgende Studienordnung für den bilingualen Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft / Media and Communication Science“ mit dem Abschluss „Master of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 27. Februar 2009 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 05. Mai 2009 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 25. Mai genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 25. Mai 2009 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangsprofil
- § 3 Studiendauer
- § 4 Eignungsprüfung
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Qualifikationsprofil
- § 7 Absolventenbild
- § 8 Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 9 Inhalte des Studiums
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Internationale Ausrichtung
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Entstehung von Arbeitsaufwand bei der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen im bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der MPO-BB für den Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 3 Studiengangprofil

Der bilinguale Studiengang ist in Übereinstimmung mit den vom Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung aufgestellten Kriterien dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ entsprechend gestaltet. Gemäß § 3 Abs. 1 MPO-BB ist er konsekutiv aufgebaut.

§ 3 Studiendauer

Das bilinguale Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Fachsemestern. Es gliedert sich in zwei Semester für Lehrveranstaltungen und ein Semester für die Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit.

§ 4 Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 80 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit mit bis zu 40 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

- Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienforschung, insbesondere Vermittlung von Kenntnissen zur Funktion, Struktur und Entwicklung des Mediensystems sowie von Überblickskenntnissen zu den wichtigsten Theorien und Forschungsmethoden der Kommunikations- und Medienwissenschaft mit bis zu maximal 10 Punkten

- Interdisziplinarität in der Zusammensetzung des Curriculums sowie in thematischen Zugängen auf Fachebene, insbesondere Vermittlung eines Grundverständnisses für technische und wirtschaftliche Prozesse mit bis zu maximal 10 Punkten
- Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienpraxis, insbesondere Vermittlung von Fähigkeiten zur zielgruppen-, medien- und marktgerechten Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Hörfunk und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich im Rahmen von Praktika mit bis zu maximal 10 Punkten
- Internationalität, insbesondere hinsichtlich im Curriculum vorgesehener Zeiten für Auslandsaufenthalte (Praktika, Studienaufenthalte) mit bis zu maximal 10 Punkten

Ferner wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

sehr gut	=	20 Punkte
gut	=	10 Punkte
befriedigend	=	05 Punkte

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der sprachlichen Eignung bewertet:

- sehr gut (TOEFL¹: mindestens 220 Punkte im computergestützten Test, oder IELTS²: mindestens Band 6, oder APIEL³: Grad 4-5, oder Fremdsprachenzertifikat der TU Ilmenau (C1): sehr gut, oder Fremdsprachenzertifikat der TU Ilmenau (C1) und ein Auslandsstudiensemester, oder ein anderer äquivalenter Test): 20 Punkte
- gut (TOEFL: mindestens 173 Punkte im computergestützten Test, oder IELTS: Band 5, oder APIEL: Grad 3, oder Fremdsprachenzertifikat der TU Ilmenau (C1): gut, oder ein anderer äquivalenter Test): 10 Punkte
- befriedigend (Fremdsprachenzertifikat der TU Ilmenau (C1): befriedigend, oder ein anderer äquivalenter Test): 5 Punkte

(4) Weiterhin wird der Grad der fachspezifischen Eignung mit bis zu maximal 40 Punkten, anhand nachfolgender Kriterien bewertet:

- Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung gemäß Absatz 3 Anstrich 1 anhand einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung mit bis zu maximal 10 Punkten
- Feststellung von Fähigkeiten und Fertigkeiten aus der Kommunikations- und Medienpraxis gemäß Absatz 3 Anstrich 3 anhand nachgewiesener qualifizierter beruflicher Tätigkeiten mit bis zu maximal 10 Punkten

¹ Test of English as a Foreign Language

² International English Language Testing System

³ Advanced Placement exam in International English Language

- Bereitschaft und Motivation zu interdisziplinärer Forschung anhand des Motivations Schreibens sowie des Exposés für eine mögliche wissenschaftliche Forschungsarbeit mit bis zu maximal 10 Punkten
- Feststellung internationaler Erfahrungen anhand nachgewiesener Auslandsaufenthalte (Praktika, Studienaufenthalte, berufspraktische Tätigkeiten) mit bis zu maximal 10 Punkten

(5) Erreicht der Bewerber nicht die erforderliche Gesamtpunktzahl, wird seine Eignung in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung festgestellt. Die Prüfung ist bezogen auf die in Absatz 4 beschriebenen Kompetenzen mit bis zu 40 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zuständig.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Research“ bietet ein sozialwissenschaftlich orientiertes Studium. Er ist durch die Integration von kommunikations-, technik- und wirtschafts- bzw. rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten unter dem gemeinsamen inhaltlichen Fokus der Medien, insbesondere auch der digitalen Medien geprägt (Ilmenauer Modell). Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt und eng verzahnt mit den aktuellen, mittel- und langfristigen Forschungsaktivitäten am Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft (IfMK).

(2) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden in einem forschungsorientierten Studium den Erwerb von Wissen und Kompetenzen zu theoretischen Ansätzen, Forschungsmethoden und Befunden zur medienvermittelten Kommunikation zu ermöglichen. Dabei setzt das Studium eine hohe Eigenverantwortung der Studierenden voraus und orientiert sich am aktuellsten Wissensstand.

§ 6 Qualifikationsprofil

Das Studium bereitet auf ein breites Spektrum von Tätigkeiten in folgenden forschungs- und innovationsorientierten Berufsfeldern vor:

1. Wissenschaftliche Tätigkeiten an Universitäten u. Forschungseinrichtungen
2. Sozialwissenschaftliche Markt- und Meinungsforschung
3. Medien- und Kommunikationsberatung
4. Interne und externe Organisationskommunikation (Öffentlichkeitsarbeit) für Unternehmen, Verbände und weitere Institutionen
5. Medienmanagement
6. Journalismus, insbesondere auch Wissenschafts-, Wirtschafts- und Technikjournalismus.

§ 7 Absolventenbild

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zeichnen sich nach dem Abschluss ihres forschungsorientierten Studiums durch eine Reihe universaler, nicht studienortsspezifischer Merkmale aus. So haben sie

- ein vertieftes Theorie- und Methodenwissen,
- das sie befähigt, neue und komplexe Probleme in Wissenschaft, Unternehmen und gesellschaftlichen Organisationen zu analysieren und zu lösen,
- und das sie jeweils in den individuell sehr unterschiedlichen Kontext ihrer bisherigen Bildungsbiographien integrieren.

Als Absolventinnen und Absolventen eines nach dem interdisziplinären Ilmenauer Modell der Medienausbildung entwickelten Studiengangs zeichnen sie sich gleichzeitig durch eine Reihe studienortsspezifischer Merkmale aus.

1. Sie haben im interdisziplinären „Ilmenauer Modell“ spezifisches theoretisches und methodisches Fachwissen erworben, das ihnen die Bearbeitung von aktuellen Problemen der Medienwelt des beginnenden 21. Jahrhunderts, in denen technische Innovationen als Ursache oder potentielle Lösung eine Rolle spielen, wesentlich erleichtert. Das klar strukturierte, inhaltlich differenzierte und in regelmäßigen Abständen an aktuelle Forschungsprobleme angepasste Lehrprogramm stellt dabei eine Ausbildung auf dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methodik sicher.

2. Sie haben sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive mit Medieninnovationen und damit verbundenen sozialen, technischen und wirtschaftlichen Problemen beschäftigt. Diese Perspektive verbinden sie mit den in ihrer bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnissen, die sowohl aus einem sozialwissenschaftlichen als auch aus einem eher technik- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium stammen können.

3. Sie besitzen Schnittstellen- und Transferkompetenzen in der Zusammenarbeit mit technisch und ökonomisch ausgebildeten Fachleuten, die ihnen die Kommunikation in interdisziplinären Teams erheblich erleichtern, d.h. sie haben gelernt, auch ökonomisch und technisch zu denken und mit Ökonomen und Ingenieuren zielorientiert zu kommunizieren.

4. Sie haben umfangreiche Erfahrungen in innovativen Forschungsprojekten gesammelt, in die sie in Lehrveranstaltungen sowie als studentische Mitarbeiter in Projekten der Fachgebiete des Instituts eingebunden waren. Sie haben damit auch die Erfahrung gemacht, eigene Beiträge zu wissenschaftlicher Forschung zu erbringen.

5. Sie haben neben Fachwissen und Methodenerfahrung auch wesentliche, für zukünftige Wissenschaftler bzw. Führungskräfte zentrale Schlüsselkompetenzen erworben: Teamfähigkeit im Rahmen von interdisziplinären Projektteams, interkulturelle Kompetenzen durch den Kontakt mit internationalen Austauschstudierenden sowie in interkulturellen Lehrveranstaltungen, Führungskompetenz als Tutoren für die Studierenden im BA-Studiengang.

6. Sie sind durch englischsprachige Lehrveranstaltungen, die Beschäftigung mit transnationalen Problemen und den Kontakt mit internationalen Studierenden hervorragend in der Lage, sich auf einem globalen Arbeitsmarkt zu bewegen.

§ 8 Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte sind in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und abprüfbare Einheiten (Module) gegliedert. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester und maximal über ein Studienjahr. Es kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Die Inhalte eines Moduls werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen gemäß §10 vermittelt.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der in den Modulen vorgesehenen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 33 Semesterwochenstunden (SWS). Die Module, ihr Umfang, der mit ihnen verbundene Studienaufwand und ihre empfohlene zeitliche Abfolge sind im Studienplan (Anlage 1) dargestellt. Sie gliedern sich in drei Modulbereiche,

1. die obligatorischen englischsprachigen Überblicksmodule,
2. die wahlobligatorischen teilweise englischsprachigen Vertiefungsmodule sowie
3. die ebenfalls wahlobligatorischen und teilweise englischsprachigen Forschungsmodule.

Hinzu kommt im letzten Studiensemester die Abschlussarbeit (Masterarbeit) inklusive Kolloquium.

(3) Die im Studiengang zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen erfordern einen Studienaufwand von insgesamt 90 Leistungspunkten (LP), deren Aufteilung in der Anlage 1 geregelt ist. Ein Leistungspunkt entspricht nach Maßgabe von Anlage 2 dieser Ordnung einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der pro Semester zu erbringende Studienaufwand liegt bei durchschnittlich 900 Stunden (30 LP).

(4) Das Studium ist so organisiert, dass die Studien- und Prüfungsleistungen studienbegleitend oder zeitnah zu den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. In jedem Semester sind dafür Prüfungsabschnitte vorgesehen. Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsplan (Anlage 1 der MPO-BB).

(5) Im Interesse der Entwicklung kommunikativer und organisatorischer Kompetenzen wird dem Studierenden empfohlen, sich zusätzlich zu den im Studienplan vorgeschriebenen Fächern als Tutor in einem Bachelorstudiengang der Technischen Universität Ilmenau einzubringen. Zudem ist jeder Studierende aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien sowie dem gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld der Universität mitzuarbeiten.

(6) Der Mastergrad wird verliehen, wenn alle laut MPO-BB geforderten Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind.

§ 9 Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang vermittelt:

- analytische, strategische und evaluative Fähigkeiten, um komplexe technische, wirtschaftliche und politische Sachverhalte kommunikationswissenschaftlich zu erforschen

- weiterführende Qualifikationen für leitende Tätigkeiten in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Kommunikation
- eine dezidiert internationale Sichtweise auf die Probleme und Perspektiven der medienvermittelten Kommunikation
- vertiefende theoretische und methodologische Kenntnisse der Kommunikations- und Medienwissenschaft unter Berücksichtigung interdisziplinärer Grundlagen.

(2) In den für alle Studierenden obligatorischen Überblicksmodulen werden – aufbauend auf Kenntnissen, die in Bachelorstudiengängen vermittelt werden – Grundlagen gelehrt. Die Überblicksmodule erleichtern darüber hinaus Studierenden, die nicht den Bachelorstudiengang „Angewandte Medienwissenschaft“ absolviert haben, den Zugang zum Studium nach dem Ilmenauer Modell.

(3) In den wahlobligatorischen Vertiefungsmodulen beschäftigen sich die Studierenden in vorrangig diskursiven Lehrveranstaltungen mit der Vertiefung und Erweiterung des Grundlagenwissens zu spezifischen Themenbereichen, die sich nach den mittel- und langfristigen Forschungsschwerpunkten am IfMK richten. Im Vergleich zu den Überblicksmodulen erfordern sie einen wesentlich höheren Selbststudienanteil, was sich in einem höheren Studienaufwand niederschlägt.

(4) In den beiden ebenfalls wahlobligatorischen Forschungsmodulen festigen die Studierenden ihre forschungsmethodischen Fähigkeiten. Sie sammeln umfangreiche Erfahrungen in innovativen Forschungsprojekten, in die sie in den Lehrveranstaltungen der beiden Module sowie darüber hinaus gehend als studentische Mitarbeiter in Projekten der Fachgebiete des IfMK eingebunden werden. Sie werden damit auch die Erfahrung machen, eigene Beiträge zu wissenschaftlicher Forschung zu erbringen. Über die Teilnahme an den beiden Lehrveranstaltungen hinaus wird von den Studierenden ein hohes Maß an selbstständiger Arbeit erwartet. Dementsprechend hoch ist der vorgesehene Studienaufwand. Die inhaltliche Definition der Forschungsmodule richtet sich nach den mittel- und langfristigen Forschungsschwerpunkten am IfMK.

(5) Die Inhalte der Vertiefungs- und Forschungsmodule werden von den beteiligten Fachgebieten in einer Zweijahresplanung konkretisiert. Einen hohen Stellenwert besitzen dabei fachübergreifende Themen, die sich an mehrere oder alle Medienstudiengänge der Universität richten. Das konkrete Themenangebot wird im jährlich aktualisierten Fächerkatalog fixiert und bis spätestens ein Semester vor Beginn des Moduls im Verkündungsblatt der Universität veröffentlicht.

(6) Mit der das Studium abschließenden Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. In einem Masterkandidatenseminar sind spätestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit die Themenstellung sowie die daraus entwickelte Vorgehensweise und ggf. erste Untersuchungsergebnisse vorzustellen. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem abschließenden Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen.

Fachübergreifende Themenstellungen sind bei der Masterarbeit erwünscht, insbesondere solche in Verbindung mit den anderen Medienstudiengängen der Universität mit einem Masterabschluss.

§ 10 Lehr- und Lernformen

(1) Die wesentlichen Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen und Seminare, Forschungsseminare, Hausarbeiten sowie Kolloquien.

1. Vorlesungen sind durch kontinuierliche Stoffvermittlung der Grundlagen des jeweiligen Lehrgebietes gekennzeichnet. In der Regel werden sie von Professoren, Hochschuldozenten oder Gastdozenten durchgeführt.

2. Seminare ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen vermittelte Wissen anhand von spezifischen Problemstellungen, Aufgaben und Beispielen. Sie haben weiterhin den Erwerb von Methodenkenntnissen zum Inhalt. Die Auseinandersetzung mit Fachliteratur ist wichtiger Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform. Die Studierenden werden aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit angehalten. In der Regel werden Seminare von wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt.

3. Forschungsseminare sollen bei den Studenten die Fähigkeit vertiefen, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema ausführlich wissenschaftlich auseinanderzusetzen, ihre Erkenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.

4. Hausarbeiten haben das Ziel, kommunikations- und medienwissenschaftliche Themenstellungen auszuarbeiten, zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Fachübergreifende Themenstellungen, insbesondere solche in Verbindung mit den Masterstudiengängen Medientechnologie und Medienwirtschaft sind ausdrücklich erwünscht. Die Hausarbeiten sind in der Regel studienbegleitend angelegt, werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen bearbeitet und sollen auch die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

5. Kolloquien dienen dem Ziel, die Studierenden mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen des Fachgebietes bekannt zu machen. Zugleich bieten sie die Möglichkeit, eigene Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Diskussion zu stellen. Eine besondere Form des Kolloquiums ist das Master-Kandidatenseminar.

(2) Dem wissenschaftlichen Selbststudium kommt in allen Phasen des Studiums eine hervorragende Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu. Eine wichtige Form ist hierbei die Arbeit in der Gruppe.

§ 11 Internationale Ausrichtung

(1) Einen bedeutenden Stellenwert nimmt im bilingualen Studium die Internationalisierung ein. Über die Beschäftigung mit transnationalen Problemen hinaus sollen die Studierenden im Rahmen eines bilingualen Studiums durch englischsprachige Lehrveranstaltungen und den Kontakt mit internationalen Studierenden in die Lage versetzt werden, sich auf einem globalen Arbeitsmarkt zu bewegen. Der bilinguale Studiengang richtet sich damit gleichermaßen an inländische (d.h. deutschsprachige) und ausländische (d.h. englischsprachige) Studierende.

(2) Alle Veranstaltungen der Überblicksmodule werden in der Regel ausschließlich in englischer Sprache angeboten. Damit auch englischsprachige Studierende ohne ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache den Studiengang vollständig absolvieren können, werden im Bereich der Vertiefungsmodule sowie im Bereich der Forschungsmodule in jedem Semester entsprechende englischsprachige Angebote unterbreitet.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Im Rahmen eines Mentorenprogramms sind für Studierende mit Studienproblemen verpflichtende Studienberatungen vorgesehen. Ein solch verpflichtendes Beratungsgespräch erfolgt immer dann, wenn weniger als die Hälfte der in einem Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurde oder durch die

Nichteinhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 19 MPO-AB bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches droht. In seinem Ergebnis können dem Studierenden Hinweise zur Gestaltung seines weiteren Studienverlaufs gegeben werden. Die Einzelheiten der verpflichtenden Studienberatung regelt § 10 MPO-BB.

(3) Während des Studiums können sich die Studierenden nach Vereinbarung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang beteiligten Professoren der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften beraten lassen.

§ 13 Übergangsregelungen

Diese Studienordnung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten für den Studiengang immatrikulieren.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 25. Mai 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Studienplan

Module und Fächer	Sommersem. (1. o. 2. FS)			Wintersem. (2. o. 1. FS)			3. FS (SS o. WS)			Summe SWS	Prüfungsleistungen		Leistungspunkte			
	V	S	P	V	S	P	V	S	P		Form	Dauer	SS 1. o. 2. FS	WS 2. o. 1. FS	3. FS SS o. WS	Summe
	Module Theories and Methods in empirical Communication Research												MP	-		
Trends in Communication and Media Theory	1									1	Su	-	1			1
Methods in empirical Communication Research				2	2					4	PL	-		4		4
Module Political and International Communication											MP	-				
Media, Communication and Politics					2					2	PL	-		2		2
International & Intercultural Communication		1								1	PL	-	1			1
Module Organisational Communication and Media Management											mPL	45 min				
Media, Communication and Economy	2									2	-	-	2			2
Organisational Communication & Public Relations	2									2	-	-	2			2
Module Communication and Technology											mPL	45 min				
Media, Communication and Technology				2						2	-	-		2		2
Psychology of Technology	2									2	-	-	2			2
Forschungsmodul 1		4								4	PL	-	14			14
Forschungsmodul 2				4						4	PL	-		14		14
Vertiefungsmodul 1		2								2	PL	-	4			4
Vertiefungsmodul 2		2								2	PL	-	4			4
Vertiefungsmodul 3				2						2	PL	-		4		4
Vertiefungsmodul 4				2						2	PL	-		4		4
Modul Master-Arbeit, Kandidatenseminar und Kolloquium								1		1	PL, mPL	45 min			30	30
Semestersumme:	7	9		4	12			1		33		Summe LP:	30	30	30	90

SWS Semesterwochenstunden
V Vorlesung
S Seminar
P Praxisseminar/Praktikum
LP Leistungspunkte

MP Modulprüfung (generiert)
Su unbenotete Studienleistung
Sb benotete Studienleistung
sPL schriftliche Prüfungsleistung
mPL mündliche Prüfungsleistung
PL sonstige Prüfungsleistung

Anlage 2: Entstehung von Arbeitsaufwand bei der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen im bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“

Die aufgeführten Kennwerte folgen den länderübergreifenden Strukturvorgaben, dass 1 LP dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Sie bilden im Sinne von Richtwerten die Grundlage für die Planung der Lehrveranstaltungen. Der ausgewiesene Arbeitsaufwand sollte dementsprechend weder deutlich unter- noch überschritten werden.

Leistungstyp	Spezifikation		Leistungspunkte
Anwesenheit	Vorlesung (incl. Vor- und Nachbereitung sowie Klausurvorbereitung)	pro 1 SWS	1
	Seminar, Übung	pro 1 SWS	0,5

Mündliche Referate	Einfaches Literaturreferat (kleine Literaturbasis, kaum kreative Eigenleistung) oder mündl. Präsentation von Forschungsergebnissen	15 min	0,5
		25 min	1
	Komplexes Literaturreferat (umfangreichere Literatur-recherche, differenzierte Analyse des Themas)	20 min	1,5
		30 min	2
	Zwei Kurzpräsentationen	je 5 Min	0,5

Schriftliche Hausarbeiten			referats-	nicht referats-
			basiert	basiert
Einfache schriftliche Hausarbeit (kleine Literaturbasis, kaum kreative Eigenleistung)	10 S.	0,5	1,0	
	Je weitere 5 S.	0,5	0,5	
Komplexe schriftliche Hausarbeit (umfangreichere Literaturrecherche, differenzierte Analyse des Themas)	15 S.	1	1,5	
	Je weitere 5 S.	0,5	0,5	
Buchrezension	5 S.	1,0		
Forschungsbericht basierend auf Konzeption und Auswertung einer Datenerhebung	20 S.	1,5		
	Je weitere 5 S.	0,5		

Empirische Forschung	Zeitaufwendige Datenerhebungen: Persönliche/telefonische Befragung, manuelle Inhaltsanalyse, Beobachtung, Gruppendiskussionen, Verhaltensspurenmessung Experimente etc. (berücksichtigt werden müssen auch Rekrutierung von Vpn, Beschaffung von Analysematerial, Dateneingabe und Datenauswertung)	(zeitl. Dauer für die Rekrutierung, Erhebung, Auswertung etc. einer Einheit wird im Pretest ermittelt und dann umgerechnet) Je 30 Stunden	1
	Entwicklung von Datenerhebungsinstrumenten, Untersuchungsdesigns	Zeitaufwand wird anhand der Komplexität geschätzt und im Laufe des Semester gemeinsam mit den Studierenden geprüft Je 30 Stunden	1
	Übungsaufgaben z.B. Datenanalyse, Statistikaufgaben, Mathe-Aufgaben, Programmierung etc.	Zeitaufwand ist vom Dozenten einzuschätzen und im Laufe des Semester gemeinsam mit den Studierenden zu prüfen Je 30 Stunden	1
	Versuchspersonenstunden	Je 30 Stunden	1
Masterarbeit			30

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss "Bachelor of Arts"

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 27. Februar 2009 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 05. Mai 2009 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 25. Mai genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 25. Mai 2009 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Form und Dauer der Prüfungen
- § 5 Freiversuch
- § 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 7 Medienprojekt
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Prüfungsorganisation
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Verpflichtende Fachstudienberatung
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2009/2010

Anlage 1a: Prüfungs- und Studienleistungen für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2008/2009

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Diese Ordnung ergänzt und soweit zulässig ersetzt die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht dem Studierenden auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B. A.)

mit der Studiengangsbezeichnung „Angewandte Medienwissenschaft“ als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung (Fachpraktikum) und der Zeit für die Bearbeitung des Medienprojektes sowie für die Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Semester für Lehrveranstaltungen bzw. die Anfertigung der Bachelorarbeit und ein Semester für das mindestens 16 Wochen dauernde Fachpraktikum.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 116 Semesterwochenstunden (SWS). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Aufteilung der LP ist in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt.

(3) Inhalte und Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung regelt die Anlage 2 der Studienordnung. Über die Anerkennung des Fachpraktikums bzw. die Anrechenbarkeit von berufspraktischen Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Form und Dauer der Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird mit Prüfungs- oder Studienleistungen in den einzelnen Fächern nachgewiesen. Der Studienabschluss „Bachelor of Arts“ besteht aus Prüfungen, Studienleistungen, dem Medienprojekt, dem Fachpraktikum sowie der Bachelorarbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium. Für die Bildung der Bachelornote maßgeblich sind die zu Modul-Prüfungsnoten verrechneten Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern.

(2) Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sowie die Bildung von Gesamtnoten in Fächern mit mehreren Prüfungsleistungen bzw. Modulen mit mehreren

Fächern regelt die Anlage 1 dieser Ordnung. Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und tragen wie auch benotete Studienleistungen nicht zur Bildung von Prüfungsnoten bei.

§ 5 Freiversuch

Maximal fünf Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Medienprojekts und der Bachelorarbeit können einmalig als Freiversuch durchgeführt werden.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Einige Fächer sehen studienbegleitende Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume in Form von Hausarbeiten, Referaten und Arbeitsproben vor.

(2) Die Themen für Hausarbeiten und Referate werden durch das für das jeweilige Fach verantwortliche Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb der vorgesehenen Zeit, jedoch spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann. Hausarbeiten schließen in der Regel ein vorbereitendes Referat ein.

(3) Hausarbeiten und Referate sind in der Regel Gruppenarbeiten. Für deren Bewertung gilt § 8 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des zum Ende des jeweiligen Semesters vorliegenden Arbeitsstandes. Das genaue Fälligkeitsdatum ist den Studierenden spätestens bei Beginn der Bearbeitung mitzuteilen.

§ 7 Medienprojekt

(1) Das Thema des Medienprojektes wird durch ein Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft (IfMK) vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von zwölf Monaten bearbeitet werden kann. Auf Antrag des Studierenden kann durch den Prüfungsausschuss der Bearbeitungszeitraum um höchstens einen Monat verlängert werden.

(2) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin des Medienprojektes werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Wird eine Bearbeitung des Medienprojekts außerhalb des IfMK beabsichtigt, gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

(4) Ist das Medienprojekt eine Gruppenarbeit, gilt § 8 Absatz 7 entsprechend.

(5) Die Dokumentation zum Medienprojekt ist in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen.

(6) Das Medienprojekt ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Gesamtnote des Medienprojektes setzt sich je zur Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im siebten Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit setzt sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen. Ist ein dritter Gutachter erforderlich, werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Bachelorarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter zu zwei Dritteln und das Kolloquium zu einem Drittel berücksichtigt.

(2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu benennen, dass die Arbeit mit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand und innerhalb dieses Bearbeitungszeitraumes geleistet werden kann.

(3) Im Abschlusskolloquium hat der Studierende die Ergebnisse der Bachelorarbeit vorzutragen und in der anschließenden Diskussion zu verteidigen. Es hat eine Dauer von etwa 30 Minuten, die sich zur Hälfte auf den Kandidatenvortrag und auf die Diskussion verteilt. Das Kolloquium wird von einer Kommission, bestehend aus drei Prüfern bewertet. Ein mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt das Bestehen aller laut Anlage 1 bis zum Ende des 5. Fachsemesters geforderten Prüfungs- und Studienleistungen voraus.

(5) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Bachelorarbeit mitgeteilt. In Übereinstimmung mit § 13 Abs. 5 BPO-AB fließt diese Note zu 20% in die Gesamtnote des Bachelorstudiums ein.

(6) Beabsichtigt der Studierende die Bachelorarbeit außerhalb des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft zu bearbeiten, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen

1. bei einer Bachelorarbeit außerhalb der Universität

- a) die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers,
- b) eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
- c) die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft.

2. bei einer Bachelorarbeit an anderen Fakultäten der Universität

- a) eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,

b) die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors der gewünschten Fakultät.

(7) Wird die Durchführung der Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit beabsichtigt, muss dies zuvor von den Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
2. eine Darstellung, wie für jeden Kandidaten den Anforderungen von §8 Absatz 2 entsprochen wird und die Beiträge der einzelnen Kandidaten eindeutig unterscheidbar und damit einer Bewertung zugänglich sind
3. die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors.

Für die Bewertung der Bachelorarbeit ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes durch die Angabe von Dokumentabschnitten, Seitenzahlen oder anderer deutlich unterscheidbarer Kriterien auszuweisen.

§ 9 Prüfungsorganisation

(1) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 18 Abs. 1 BPO – AB sinngemäß.

(2) Lehrveranstaltungen in Fächern mit beschränkter Teilnehmerzahl sollen nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens zehn Studierende dafür angemeldet haben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät.

(3) Prüfungsleistungen für Fächer, die nicht mehr Gegenstand des gültigen Studienplans sind, werden letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Ein nicht bestandenenes Medienprojekt, eine nicht bestandene Bachelorarbeit sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 6 können jeweils einmal wiederholt werden. Von den übrigen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen können 15 ein zweites Mal wiederholt werden. Diese werden dann in der Regel als 30minütige mündliche Prüfungsleistung abgelegt.

(2) Bei einer nicht bestandenenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach kann anstelle der ersten bzw. zweiten Wiederholung auch ein anderes, bislang noch nicht belegtes und aufgrund des Studienplans zulässiges

Fach gewählt werden. Die Anzahl der zulässigen Wiederholungen erhöht sich dadurch nicht. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für Fächer, in deren Rahmen Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen angeboten werden.

§ 11 Verpflichtende Fachstudienberatung

In Vorbereitung auf den Studienabschluss muss sich jeder Studierende im 6. Fachsemester bzw. spätestens vor der Anmeldung der Bachelorarbeit einer Fachstudienberatung unterziehen, die gemeinsam von einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrer und einem Vertreter des Prüfungsamtes durchgeführt wird.

§ 12 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten für den Studiengang immatrikulieren.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung höchstens im 3. Fachsemester befinden, können ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortsetzen, wenn sie sich innerhalb von vier Wochen nach deren Inkrafttreten schriftlich damit einverstanden erklären. Die Verteilung der LP ist für sie in Anlage 1a der Studienordnung geregelt. Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sowie die Bildung von Gesamtnoten in Fächern mit mehreren Prüfungsleistungen bzw. Modulen mit mehreren Fächern regelt die Anlage 1a dieser Ordnung. Bereits abgeschlossene und im neuen Studienplan (Anlage 1 der Studienordnung) nicht mehr vorgesehene und nicht durch ein Äquivalent vertretene Fächer werden als Zusatzleistungen im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 25. Mai 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1 der BPO-BB für den Studiengang „Angewandte Medienwissenschaft“

Prüfungsleistungen

Module / Fächer	Zeitraum (Fachsem.)	Form und Dauer [min]	Notenbildung
Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft	1.	PL	-
Kommunikatorforschung	2.	PL, sPL 60	Endnote = 3/7*sPL-Note + 4/7*PL-Note
Produktforschung	3.	PL, sPL 60	Endnote = 2/7*sPL-Note + 5/7*PL-Note
Rezeptionsforschung	4.	PL, sPL 60	Endnote = 3/7*sPL-Note + 4/7*PL-Note
Fachkommunikation/Technik-PR	6.	sPL 60	-
Digitale Kommunikation	7.	PL	-
Medienpsychologie, Medienkonzeption	1.	sPL 90	-
Medienentwicklung, Medienregulierung	1.	sPL 90	-
Methoden der quantitativen Kommunikationsforschung	2.	sPL 60	-
Statistik	3.	sPL 60	-
Methoden der qualitativen Kommunikationsforschung	3.	PL	-
Organsiationskommunikation/Journalismus (WP)	3./4.	PL	-
Medienproduktion/Medienmanagement (WP)	3./4.	PL	-
Forschungsseminar	6.	PL	-
Medienprojekt	5./6.	PL	Gemäß § 7 Absatz 6
Allgemeinsprache Englisch (C1)	1./2.	sPL 120, mPL 30	Endnote = 4/5*sPL-Note + 1/5*mPL-Note
Angewandte Informationstechnik	2.	sPL 90	-
Angewandte Medientechnik	2./3.	sPL 90, PL	Endnote = 3/4*sPL-Note + 1/4*PL-Note
Multimedia-Tools	4.	sPL 90	-
Informations- und Kommunikationssysteme	6.	sPL 90	-
Grundlagen der BWL	3.	sPL 90	-
Grundlagen des Marketing	1.	sPL 60	-
Einführung in die Medienökonomie	4.	sPL 60	-
Projektmanagement	6.	PL	-
Medienmanagement II	7.	PL	-
Medienrecht	4.	sPL 90	-
Bachelorarbeit	7.	PL, mPL 30	Die Note der Bachelor-Arbeit berechnet sich gem. § 8 Abs. 1 und geht gem. § 8 Abs. 5 zu 20 % in die Gesamtnote ein.

sPL - schriftliche Prüfungsleistung, mPL - mündliche Prüfungsleistung, PL - studienbegleitende Prüfungsleistung

Ein Fach entspricht einem Modul.

Studienleistungen

Module / Fächer	Zeitraum (Fachsem.)	Form
Praxiswerkstatt	7.	Su
Fachpraktikum	5.	Su
Einführung in die Technik des wiss. Arbeitens	1.	Su
Kommunikationstraining	4.	Su
Mathematisch-technische Grundlagen	1.	Sb
Elektronische Dokumente	2.	Sb
Algorithmen und Programmierung	3.	Sb
Grundlagen der VWL	2.	Sb
Medienmanagement I	4.	Sb
Einführung in das Recht	2.	Sb
Bachelorarbeit: Kandidatenseminar	7.	Su

Sb - benotete Studienleistung, Su - unbenotete Studienleistung

Anlage 1a der BPO-BB für den Studiengang „Angewandte Medienwissenschaft“

Prüfungsleistungen

Module / Fächer	Zeitraum (Fachsem.)	Form und Dauer [min]	Notenbildung
Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft	1.	PL	-
Kommunikatorforschung	2.	PL, sPL 60	Endnote = 3/7*sPL-Note + 4/7*PL-Note
Produktforschung	3.	PL, sPL 60	Endnote = 2/7*sPL-Note + 5/7*PL-Note
Rezeptionsforschung	4.	PL, sPL 60	Endnote = 3/7*sPL-Note + 4/7*PL-Note
Fachkommunikation/Technik-PR	6.	sPL 60	-
Digitale Kommunikation	7.	PL	-
Medienpsychologie, Medienkonzeption: Medienpsychologie	1.	sPL 60	-
Medienentwicklung, Medienregulierung: Mediengeschichte	1.	sPL 60	-
Medienpsychologie, Medienkonzeption: Medienkonzeption	4.	sPL 60	-
Medienentwicklung, Medienregulierung: Medienpolitik	4.	sPL 60	-
Methoden der quantitativen Kommunikationsforschung	2.	sPL 60	-
Statistik	3.	sPL 60	-
Methoden der qualitativen Kommunikationsforschung	3.	PL	-
Organisationskommunikation/Journalismus (WP)	3./4.	PL	-
Medienproduktion/Medienmanagement (WP)	3./4.	PL	-
Forschungsseminar	6.	PL	-
Medienprojekt	5./6.	PL	Gemäß § 7 Absatz 6
Allgemeinsprache Englisch (C1)	1./2.	sPL 120, mPL 30	Endnote = 4/5*sPL-Note + 1/5*mPL-Note
Angewandte Informationstechnik	2.	sPL 90	-
Angewandte Medientechnik	2./3.	sPL 90, PL	Endnote = 3/4*sPL-Note + 1/4*PL-Note
Multimedia-Tools	4.	sPL 90	-
Informations- und Kommunikationssysteme	6.	sPL 90	-
Grundlagen der BWL	3.	sPL 90	-
Grundlagen des Marketing	3.	sPL 60	-
Einführung in die Medienökonomie	4.	sPL 60	-
Projektmanagement	6.	PL	-
Medienmanagement II	7.	PL	-
Medienrecht	4.	sPL 90	-
Bachelorarbeit	7.	PL, mPL 30	Die Note der Bachelor-Arbeit berechnet sich gem. § 8 Abs. 1 und geht gem. § 8 Abs. 5 zu 20 % in die Gesamtnote ein.

Ein Fach entspricht einem Modul.

sPL - schriftliche Prüfungsleistung, mPL - mündliche Prüfungsleistung, PL - studienbegleitende Prüfungsleistung

Studienleistungen

Module / Fächer	Zeitraum (Fachsem.)	Form
Praxiswerkstatt	7.	Su
Fachpraktikum	5.	Su
Einführung in die Technik des wiss. Arbeitens	1.	Su
Kommunikationstraining	4.	Su
Mathematisch-technische Grundlagen	1.	Sb
Elektronische Dokumente	1./2.	Sb
Algorithmen und Programmierung	3.	Sb
Grundlagen der VWL	2.	Sb
Medienmanagement I	4.	Sb
Einführung in das Recht	2.	Sb
Bachelorarbeit: Kandidatenseminar	7.	Su

Sb - benotete Studienleistung, Su - unbenotete Studienleistung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft folgende Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 27. Februar 2009 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 05. Mai 2009 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 25. Mai genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 25. Mai 2009 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziele des Studiums, Berufsbild
- § 5 Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Praxisbezug des Studiums
- § 8 Fremdsprachenausbildung
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Übergangsregelungen⁸
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2009/2010

Anlage 1 a: Studienplan für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2008/2009

Anlage 2: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung

Anlage 3: Entstehung von Arbeitsaufwand bei der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen im Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 18/2007, und den BPO-BB für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“, in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbestimmungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

(1) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie einer berufspraktischen Ausbildung, dem Medienprojekt und der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelungen für die berufspraktische Ausbildung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Ordnung und regeln für das fünfte Semester das mindestens 16 Wochen dauernde Fachpraktikum.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 2 und § 3 der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache und gute Fremdsprachenkenntnisse. Wichtig ist auch das Interesse an der Analyse, Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsprozessen und Medien sowie der Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Radio und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich. Wünschenswert ist zudem ein Interesse für technische und ökonomische Prozesse.

§ 4 Inhalt und Ziele des Studiums, Berufsbild

(1) Der Studiengang bietet ein sozialwissenschaftlich orientiertes Studium. Er ist durch die Integration von kommunikations-, technik- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalten geprägt (Ilmenauer Modell). Er wird in enger Kooperation mit Medienunternehmen und anderen Organisationen im Kommunikationsbereich durchgeführt.

(2) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden ein fundiertes theoretisches, methodisches und anwendungsorientiertes Wissen zu vermitteln. Mit den wissenschaftlichen

Qualifikationen erhalten die Studierenden auch instrumentelle Fertigkeiten, z. B. im Umgang mit modernen Medientechnologien. Auf diese Weise werden die Studierenden auf die Ausübung unterschiedlicher Kommunikations- und Medienberufe umfassend vorbereitet.

(3) Ein erfolgreiches Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss "Bachelor of Arts" und qualifiziert damit auch für die aufbauenden Masterstudiengänge.

(4) Der Studiengang vermittelt:

- theoretische und empirische Kenntnisse zur Struktur, Funktion und Entwicklung des Mediensystems
- methodische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse, Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsprozessen und Medien
- analytische, strategische und evaluative Fähigkeiten für berufliche Tätigkeiten in den verschiedenen Segmenten öffentlicher Kommunikation (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus und Medienmanagement)
- konzeptionelle, analytische und produktive Fähigkeiten für die zielgruppen-, medien- und marktgerechte Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Radio und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich

(5) Das Studium bildet für ein breit gefasstes Spektrum von Kommunikations- und Medienberufen aus, das Berufsfelder im Bereich Medienkommunikation (Öffentlichkeitsarbeit, Fachjournalismus, Markt- und Meinungsforschung) ebenso einschließt wie innovative Berufsfelder im Bereich Medienkonzeption / Medienproduktion (Konzeption multimedialer Produkte und Dienstleistungen, Film- und Fernsehproduktion, Gestaltung von E-Learning-Angeboten) und im Bereich Medienmanagement / E-Business (Management von Medienprojekten, E-Business-Consulting, Datenschutz/ Verbraucherschutz).

(6) Haupttätigkeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sind PR-Agenturen, Werbe- und Marketingagenturen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medienanstalten und Rundfunkunternehmen, Medienproduktionsfirmen, Verlage sowie Multimedia- und Musikunternehmen. Auch entsprechende Abteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung sowie Consulting-Unternehmen, Parteien und Verbände bieten Beschäftigungsmöglichkeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte sind in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und abprüfbare Einheiten (Module) gegliedert. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester und maximal über ein Studienjahr. Es kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Die Inhalte eines Moduls werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen gemäß § 6 vermittelt.

(2) Alle Module sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und zeitlich miteinander verzahnt. Der zeitliche Gesamtumfang der in den Modulen vorgesehenen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 116 Semesterwochenstunden (SWS). Die Module, ihr Umfang, der mit ihnen verbundene Studienaufwand und ihre empfohlene zeitliche Abfolge sind im Studienplan (Anlage 1) dargestellt.

(3) Die im Studiengang zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen erfordern einen Studienaufwand von insgesamt 210 Leistungspunkten (LP), deren Aufteilung in der Anlage 1 geregelt ist. Ein Leistungspunkt entspricht nach Maßgabe von Anlage 3 dieser Ordnung einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der pro Semester zu erbringende Studienaufwand liegt bei durchschnittlich 900 Stunden (30 LP).

(4) Das Studium ist so organisiert, dass die Studien- und Prüfungsleistungen studienbegleitend oder zeitnah zu den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. In jedem Semester sind dafür Prüfungsabschnitte vorgesehen. Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regeln die Anlagen 1 und 1a der BPO-BB.

(5) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studium methodisch und inhaltlich begründet ist, wird empfohlen, die im Studienplan angegebene Reihenfolge einzuhalten. Die Belegung der Lehrveranstaltungen in den vorgesehenen Semestern gewährleistet die Einhaltung der Regelstudienzeit von sieben Semestern.

(6) Bestandteil des Studiums ist auch ein Fachpraktikum mit einer Mindestdauer von 16 Wochen. Einzelheiten des Fachpraktikums sind in der Anlage 2 dieser Ordnung geregelt.

(7) Dem Studierenden wird empfohlen, über die im Studienplan vorgeschriebenen Fächer hinausgehende Wahlfächer zu belegen. Dazu zählen insbesondere

- Veranstaltungen im Rahmen des englischsprachigen Programms „Applied Media Science – Career International“,
- mindestens 4 Wochen dauernde, vorzugsweise vor dem Fachpraktikum zu absolvierende Praktika,
- Veranstaltungen des Europa-Studiums, des Gründer-Studiums und des Studium generale.

Im Interesse der Entwicklung kommunikativer und organisatorischer Kompetenzen ist jeder Studierende zudem aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien sowie dem gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld der Universität mitzuarbeiten.

(8) Das Studium schließt mit der Erstellung der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung ab. Der Bachelorgrad wird verliehen, wenn alle laut BPO-BB geforderten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht wurden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die wesentlichen Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen, Forschungsseminare, Praktika, Hausarbeiten und Projekte, Kolloquien und Exkursionen.

1. Vorlesungen sind durch kontinuierliche Stoffvermittlung der Grundlagen des jeweiligen Lehrgebietes gekennzeichnet. In der Regel werden sie von Professoren, Hochschuldozenten oder Gastdozenten durchgeführt.

2. Seminare und Übungen ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen vermittelte Wissen anhand von spezifischen Problemstellungen, Aufgaben und Beispielen. Sie haben weiterhin den Erwerb von Methodenkenntnissen zum Inhalt. Das Erlernen des Umgangs mit Fachliteratur ist wichtiger Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform. Die Studierenden werden aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit geführt. In der Regel werden Seminare und Übungen von wissenschaftlichen Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Beauftragten aus der Medienpraxis durchgeführt.

3. Forschungsseminare sollen bei den Studenten die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema ausführlich wissenschaftlich auseinanderzusetzen, ihre Erkenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.

4. Praktika dienen der Vertiefung und Erweiterung des in den Vorlesungen, Seminaren und Übungen sowie im wissenschaftlichen Selbststudium erworbenen Wissens durch die Anwendung auf praktisch abgegrenzte Aufgabenstellungen. Dies geschieht individuell oder in kleinen Gruppen. Dabei werden die inhaltliche Gestaltung von Medienprodukten wie Printerzeugnissen, Hörfunk- und Fernsehproduktionen geübt, die Nutzung vor allem der neuen elektronischen Medien trainiert und Fähigkeiten im Umgang mit den technischen Geräten und Anlagen bei der Erstellung von Medienprodukten erworben.

5. Das Fachpraktikum dient der Überprüfung und Anwendung bisher erworbenen Wissens und erworbener Fähigkeiten unter den Bedingungen eines späteren beruflichen Einsatzfeldes sowie dessen berufsspezifischer Erweiterung.

6. Hausarbeiten und Projekte haben das Ziel, medienwissenschaftliche Themenstellungen auszuarbeiten, zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Sie sind in der Regel langfristig angelegt, werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen bearbeitet und dienen auch der Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine besondere Form des Projektes ist das Medienprojekt.

7. Kolloquien dienen dem Ziel, die Studierenden mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen des Fachgebietes bekannt zu machen. Zugleich bieten sie die Möglichkeit, eigene Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Diskussion zu stellen.

8. Exkursionen dienen der Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und sind für die Studierenden eine Orientierungshilfe für die späteren beruflichen Aufgaben und Einsatzfelder.

(2) Dem Selbststudium kommt in allen Phasen des Studiums eine hervorragende Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu. Eine wichtige Form ist hierbei die Arbeit in der Gruppe.

§ 7 Praxisbezug des Studiums

(1) Zu den grundlegenden Anliegen des Studiums zählt es, eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen insbesondere die praxisrelevanten Ausbildungsabschnitte in Form des Fachpraktikums, des Medienprojektes und der Bachelorarbeit sowie die Lehrveranstaltungen im Bereich der medienpraktischen Anwendungen. Als Wahlfächer empfohlene zusätzliche Praktika ergänzen diese Abschnitte (vgl. § 5 Abs. 7).

(2) Prüfungsrechtliche Regelungen zum Medienprojekt trifft § 7 BPO - BB. Fachübergreifende Themenstellungen sind beim Medienprojekt und der Bachelorarbeit erwünscht, insbesondere solche in Verbindung mit den Bachelorstudiengängen Medientechnologie und Medienwirtschaft.

§ 8 Fremdsprachenausbildung

Eine hohe Fremdsprachenkompetenz besitzt enorme Bedeutung für die persönliche Qualifikation jedes Studierenden. Insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich. Die im Studium vorgesehene Fremdsprachenausbildung kann dazu nur einen Beitrag leisten. Jeder Studierende sollte daher auch selbst seiner sprachlichen Ausbildung große Aufmerksamkeit schenken und sich um entsprechende weiterführende Ausbildungsangebote, Studienaufenthalte im Ausland oder Auslandspraktika bemühen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums, ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung und einer möglichen Fortsetzung in einem Masterstudiengang beraten werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studienabschlusses ist für die Studierenden eine verpflichtende Studienberatung im 6. Fachsemester bzw. vor Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit vorgesehen (vgl. § 11 BPO-BB).

(3) Insbesondere Studierende mit Studienproblemen sollten sich darüber hinaus im Rahmen des Mentorenprogramms zusätzlichen Studienfachberatungen unterziehen. Ein solches Beratungsgespräch wird immer dann empfohlen, wenn weniger als die Hälfte der in einem Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurde oder durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 17 BPO-AB bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches droht. Im Verlauf der Fachstudienberatung sollen auf der Basis einer Gesamtbeurteilung des Studierenden und seiner Studiensituation die

Ursachen für die Studienprobleme herausgearbeitet werden. Außerdem soll der Studierende anhand eines von ihm zu erstellenden angepassten Studienplans darlegen, wie und in welchem Zeitrahmen er sein Studium erfolgreich abschließen will. Im Ergebnis des Beratungsgespräches können dem Studierenden Hinweise zur Gestaltung seines weiteren Studienverlaufs gegeben werden.

(4) Während des Studiums können sich die Studierenden im Prüfungsamt und nach Vereinbarung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang Angewandte Medienwissenschaft beteiligten Professoren der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften beraten lassen.

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten für den Studiengang immatrikulieren.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung höchstens im 3. Fachsemester befinden, können ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortsetzen, wenn sie sich innerhalb von vier Wochen nach deren Inkrafttreten schriftlich damit einverstanden erklären. Die Verteilung der LP ist für sie in Anlage 1a der Studienordnung geregelt. Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sowie die Bildung von Gesamtnoten in Fächern mit mehreren Prüfungsleistungen bzw. Modulen mit mehreren Fächern regelt die Anlage 1a der BPO-BB. Bereits abgeschlossene und im neuen Studienplan (Anlage 1 der Studienordnung) nicht mehr vorgesehene und nicht durch ein Äquivalent vertretene Fächer werden als Zusatzleistungen im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 25. Mai 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Medienwissenschaft“

Module / Fächer	Fachsemester																					Summe SWS	Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	I		
	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.					1.	2.	
	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P			LP	LP	
Kompetenzfeld Kommunikations- und Medienwissenschaft																										
Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft	2	2																					4	PL	6	
Kommunikatorforschung				2	2																		4	PL, sPL 60		7
Produktforschung							2	2															4	PL, sPL 60		
Rezeptionsforschung										2	2												4	PL, sPL 60		
Fachkommunikation/Technik-PR																2	1	1					4	sPL 60		
Digitale Kommunikation																			2	1	1		4	PL		
Medienpsychologie, Medienkonzeption	4																						4	sPL 90		4
Medienentwicklung, Medienregulierung	4																						4	sPL 90		4
Methoden der quantitativen Kommunikationsforschung				2	1	1																	4	sPL 60		7
Statistik							2	1	1														4	sPL 60		
Methoden der qualitativen Kommunikationsforschung							1	1	1														3	PL		
Kompetenzfeld Berufsfeldorientierung und Schlüsselqualifikation																										
Organisationskommunikation/Journalismus (WP)							1	1			1	2											5	PL		
Medienproduktion/Medienmanagement (WP)							1	1			1	2											5	PL		
Forschungsseminar																2							2	PL		
Praxiswerkstatt																			2	1			3	Su		
Medienprojekt														210 h	120 h									PL		
Fachpraktikum														16 Wo.										Su		
Einführung in die Technik des wiss. Arbeitens	2																						2	Su		4
Kommunikationstraining											2												2	Su		
Allgemeinsprache Englisch (C1)		2			2																		4	sPL 120, mPL 30	3	3

Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Medienwissenschaft“

Module / Fächer	Fachsemester														Summe SWS	Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	Fachsemester							Summe LP															
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.																
	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S			P	V	S	P	V	S	P		V	S	P												
Kompetenzfeld Informations- und Medientechnik sowie Informatik																																							
Mathematisch-technische Grundlagen	2	2																							4	Sb	5											5	
Angewandte Informationstechnik				2	2																					4	sPL 90		4										4
Angewandte Medientechnik				2	2				1																5	sPL 90, PL		4	1									5	
Elektronische Dokumente				1		1																			2	Sb		2										2	
Multimedia-Tools									2		1														3	sPL 90				4								4	
Algorithmen und Programmierung							2	1																	3	Sb			4									4	
Informations- und Kommunikationssysteme															2	1									3	sPL 90							4					4	
Kompetenzfeld Medienwirtschaft und Medienrecht																																							
Grundlagen der BWL							2	1																	3	sPL 90			3									3	
Grundlagen der VWL				2	1																				3	Sb		3										3	
Grundlagen des Marketing	2																								2	sPL 60	2											2	
Einführung in die Medienökonomie									2																2	sPL 60				2								2	
Medienmanagement I									2																2	Sb				2								2	
Projektmanagement															1	1	1								3	PL									7			7	
Medienmanagement II																						2	1		3	PL										4		4	
Einführung in das Recht				2																					2	Sb		2										2	
Medienrecht									2	1															3	sPL 90				3								3	
Abschlussarbeit																																							
Kandidatenseminar																									1													1	
Bachelorarbeit																									360 h	PL, mPL 30												12	
Summen																																							
	16	6		13	10	2	11	8	3	10	7	5			5	5	2	4	5	2				114			28	32	32	30	30	29	29				210		

SWS Semesterwochenstunden
V Vorlesung
S Seminar
P Praxisseminar/Praktikum
LP Leistungspunkte

MP Modulprüfung (generiert)
Su unbenotete Studienleistung
Sb benotete Studienleistung
sPL schriftliche Prüfungsleistung
mPL mündliche Prüfungsleistung
PL sonstige Prüfungsleistung

Ein Fach entspricht einem Modul.

Anlage 1a der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Medienwissenschaft“

Module / Fächer	Fachsemester																					Summe SWS	Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	Fachsemester							Summe LP		
	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.					LP									
	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P												
Kompetenzfeld Kommunikations- und Medienwissenschaft																																	
Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft	2	2																					4	PL	6								6
Kommunikatorforschung				2	2																		4	PL, sPL 60		7							7
Produktforschung							2	2															4	PL, sPL 60			7						7
Rezeptionsforschung									2	2													4	PL, sPL 60				7					7
Fachkommunikation/Technik-PR															2	1	1						4	sPL 60							7		7
Digitale Kommunikation																				2	1	1	4	PL								7	7
Medienpsychologie, Medienkonzeption: Medienpsychologie	2																						2	sPL 90	2								2
Medienentwicklung, Medienregulierung: Mediengeschichte	2																						2	sPL 90	2								2
Medienpsychologie, Medienkonzeption: Medienkonzeption										2													2					2					
Medienentwicklung, Medienregulierung: Medienpolitik										2													2					2					
Methoden der quantitativen Kommunikationsforschung				2	1	1																	4	sPL 60		7							7
Statistik							2	1	1														4	sPL 60			7						7
Methoden der qualitativen Kommunikationsforschung							1	1	1														3	PL			6						6
Kompetenzfeld Berufsfeldorientierung und Schlüsselqualifikation																																	
Organsiationskommunikation/Journalismus (WP)							1	1			1	2											5	PL			2	5					7
Medienproduktion/Medienmanagement (WP)							1	1			1	2											5	PL			2	5					7
Forschungsseminar																	2						2	PL							7		7
Praxiswerkstatt																					2	1	3	Su									5
Medienprojekt													210 h		120 h									PL					7	4			11
Fachpraktikum													16 Wo.											Su					23				23
Einführung in die Technik des wiss. Arbeitens	2																						2	Su	2								2
Kommunikationstraining											2												2	Su				2					2
Allgemeinsprache Englisch (C1)		2			2																		4	sPL 120, mPL 30	3	3							6

Anlage 1a der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Medienwissenschaft“

Module / Fächer	Fachsemester																					Summe SWS	Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	Fachsemester							Summe LP				
	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.																
	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P														
Kompetenzfeld Informations- und Medientechnik sowie Informatik																																			
Mathematisch-technische Grundlagen	2	1																					3	Sb	5										5
Angewandte Informationstechnik				2	2																		4	sPL 90		4									4
Angewandte Medientechnik				2	2			1															5	sPL 90, PL		4	1								5
Elektronische Dokumente	2					2																4	Sb	3	3									6	
Multimedia-Tools									2													2	sPL 90				2							2	
Algorithmen und Programmierung							2	1														3	Sb			4								4	
Informations- und Kommunikationssysteme															2	1						3	sPL 90									4		4	
Kompetenzfeld Medienwirtschaft und Medienrecht																																			
Grundlagen der BWL							2	1														3	sPL 90			3								3	
Grundlagen der VWL				2	1																	3	Sb		3									3	
Grundlagen des Marketing							3															3	sPL 60	2										2	
Einführung in die Medienökonomie									2													2	sPL 60				2							2	
Medienmanagement I									2													2	Sb				2							2	
Projektmanagement														1	1	1						3	PL								7			7	
Medienmanagement II																	2	1				3	PL									4		4	
Einführung in das Recht				2																		2	Sb		2									2	
Medienrecht								2	1													3	sPL 90				3							3	
Abschlussarbeit																																			
Kandidatenseminar																					1	1											1		
Bachelorarbeit																						360 h		PL, mPL 30										12	
Summen																																			
	12	5		12	10	3	14	8	3	14	7	4				5	5	2	4	5	2	115			25	33	32	32	30	29	29			210	

SWS Semesterwochenstunden
V Vorlesung
S Seminar
P Praxisseminar/Praktikum
LP Leistungspunkte

Ein Fach entspricht einem Modul.

MP Modulprüfung (generiert)
Su unbenotete Studienleistung
Sb benotete Studienleistung
sPL schriftliche Prüfungsleistung
mPL mündliche Prüfungsleistung
PL sonstige Prüfungsleistung

Anlage 2: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung

§ 1 Zweck der Praktika

(1) Das Fachpraktikum und zusätzlich absolvierte Praktika haben zum Ziel, die Studierenden mit medialen Arbeitsprozessen und -methoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen und Institutionen bekannt zu machen und sie an ihre spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen.

(2) Das Fachpraktikum ist gemäß BPO - BB Pflichtbestandteil des Studiums. Zusätzliche Praktika sind gemäß § 5 Abs. 7 StO Wahlfächer.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum hat nach § 3 Abs.1 BPO-BB einen Umfang von mindestens 16 Wochen. Es ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(2) Es wird empfohlen, das Fachpraktikum im 5. Fachsemester bzw. frühestens dann durchzuführen, wenn mindestens drei Viertel der in den ersten vier Semestern vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurden.

(3) Zusätzliche Praktika sollen gemäß § 5 Abs. 7 StO mindestens vier Wochen umfassen. Sie können in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 bereits vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Ihre Aufteilung auf verschiedene Unternehmen und Institute ist möglich. Dabei sollten die Praktikumsabschnitte in einem Unternehmen oder Institut mindestens 2 Wochen betragen.

§ 3 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsunternehmen und Instituten ist Aufgabe des Praktikanten.

(2) Anerkennung finden vornehmlich Unternehmen und Institutionen, die an Entwicklungen der (vorrangig elektronischen) Medien beteiligt sind oder diese nutzen und eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Ordnung ermöglichen. Dazu zählen insbesondere PR-Agenturen, Werbe- und Marketingagenturen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medienanstalten und Rundfunkunternehmen, Medienproduktionsfirmen, Verlage sowie Multimedia- und Musikunternehmen. Auch entsprechende Abteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung sowie Consulting-Unternehmen, Parteien und Verbände bieten Praktikumsmöglichkeiten. Ein Praktikum an der TU Ilmenau scheidet in der Regel aus.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, sich vor Beginn des Fachpraktikums ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Instituts für Medien- und Kommunikationswissenschaft als Praktikumsbetreuer zu suchen und beim Prüfungsausschuss eine Bestätigung für das Thema und die durchführende Einrichtung einzuholen. Er sichert sich damit bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.

(4) Der Studierende ist während des Praxissemesters gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBI. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist zunächst der Unfallversicherungsträger des Praktikumbetriebs zuständig.

(5) Der Praktikant schließt mit der Praktikumeinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

(6) Fragen des persönlichen Haftungsrisikos sind vor Praktikumsantritt mit dem Praktikumsbetrieb, insbesondere mit Hinblick auf den Abschluss oder die Anpassung einer bestehenden privaten Haftpflichtversicherung, zu klären.

(7) Es wird dem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt der Praktikumsaufgabe angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(8) Für alle studienorganisatorischen Angelegenheiten des Praktikums ist das Prüfungsamt zuständig.

§ 4 Inhalt des Praktikums

(1) Gegenstand zusätzlicher, vor dem Fachpraktikum absolvierter Praktika sind insbesondere

- a) Grundlegende mediale Arbeitsprozesse und -methoden,
- b) Einführung in die Erzeugung, Bearbeitung und Gestaltung von Medienprodukten.

(2) Das Fachpraktikum beinhaltet Tätigkeiten, die einen medienwissenschaftlichen, medientechnologischen oder medienwirtschaftlichen Bezug aufweisen.

(3) Neben der fachlichen Ausbildung sollen sich die Praktikanten auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

§ 5 Anrechnung und Ausnahmebedingungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BPO-BB über die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Praktikum.

(2) Ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss auf medienwissenschaftlichem Gebiet bzw. ein Volontariat wird als zusätzliches Praktikum anerkannt.

(3) Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung können besondere Regelungen mit dem Prüfungsamt vereinbaren. Es kann ein Nachweis der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung verlangt werden.

§ 6 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Praktikant weist seine praktischen Tätigkeiten mit Praktikantenzugnissen beim Prüfungsamt nach.

(2) Für zusätzlich absolvierte Praktika genügt auch eine Bestätigung der durchführenden Einrichtung über Inhalt und Dauer der durchgeführten Tätigkeit.

(3) Für das Fachpraktikum ist von der durchführenden Einrichtung ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben auszustellen:

- a) Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort des Praktikanten
- b) verbale Einschätzung des Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsaufgabe und des erzielten Ergebnisses
- c) Anzahl der Krankheitstage und weitere Fehltage

(4) Der Praktikant hat seine Tätigkeit im Fachpraktikum sowie die von ihm erzielten Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht von angemessenem Umfang darzustellen.

(5) Dieser wird inhaltlich durch den Praktikumsbetreuer geprüft.

Über die Anerkennung des Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Praktikantenzugnisses und des schriftlichen Berichtes des Praktikanten.

§ 5 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügen.

(2) Die Berichterstattung über das Fachpraktikum hat in deutscher, gegebenenfalls in englischer Sprache zu erfolgen.

(3) Für den Unfallversicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 4 können länderspezifische Besonderheiten gelten.

Anlage 3: Entstehung von Arbeitsaufwand bei der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen im Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Die nachfolgende Übersicht beruht auf der Annahme, dass Studierende höherer Fachsemester erfahrener/leistungsfähiger sind und für dieselbe Anforderung weniger Zeit als Studierende in den ersten Semestern benötigen.

Die aufgeführten Kennwerte folgen den länderübergreifenden Strukturvorgaben, dass 1 LP dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Sie bilden im Sinne von Richtwerten die Grundlage für die Planung der Lehrveranstaltungen. Der ausgewiesene Arbeitsaufwand sollte dementsprechend weder deutlich unter- noch überschritten werden.

Bei den Leistungen die für die Zeiträume des 1. bis 3. und 4. bis 7. Semesters ausdifferenziert wurden, beziehen sich die Angaben auf das Semester in dem die jeweilige Lehrveranstaltung laut Studienplan vorgesehen ist. Wenn die Lehrveranstaltung von einem Studierenden in einem anderen Semester belegt wird, bleibt die Berechnung davon unberührt.

Leistungstyp	Spezifikation		Leistungspunkte
Anwesenheit	Vorlesung (incl. Vor- und Nachbereitung sowie Klausurvorbereitung)	pro 1 SWS	1
	Seminar, Übung	pro 1 SWS	0,5

Mündliche Referate	Einfaches Literaturreferat (kleine Literaturbasis, kaum kreative Eigenleistung) oder mündliche Präsentation von Forschungsergebnissen	1. bis 3. FS	15 min	1
			25 min	1,5
		4. bis 7. FS	15 min	0,5
			25 min	1
	Komplexes Literaturreferat (umfangreichere Literatur-recherche, differenzierte Analyse des Themas)	1. bis 3. FS	20 min	2
			30 min	2,5
		4. bis 7. FS	20 min	1,5
			30 min	2
Zwei Kurzpräsentationen	1-7 FS	je 5 Min	0,5	

Schriftliche Hausarbeiten				referats-	nicht
				basiert	referats-
Einfache schriftliche Hausarbeit (kleine Literaturbasis, kaum kreative Eigenleistung)	1. bis 3. FS	5 S.	0,5	1,0	
		Je weitere 5 S.	0,5	0,5	
	4. bis 7. FS	10 S.	0,5	1,0	
		Je weitere 5 S.	0,5	0,5	
	Komplexe schriftliche Hausarbeit (umfangreichere Literaturrecherche, differenzierte Analyse des Themas)	1. bis 3. FS	10 S.	1	1,5
			Je weitere 5 S.	0,5	0,5
4. bis 7. FS		15 S.	1	1,5	
		Je weitere 5 S.	0,5	0,5	
Buchrezension		5 S.	1,0		
Forschungsbericht basierend auf Konzeption und Auswertung einer Datenerhebung		20 S.	1,5		
		Je weitere 5 S.	0,5		

Empirische Forschung	Zeitaufwendige Datenerhebungen: Persönliche/telefonische Befragung, manuelle Inhaltsanalyse, Beobachtung, Gruppendiskussionen, Verhaltensspurenmessung Experimente etc. (berücksichtigt werden müssen auch Rekrutierung von Vpn, Beschaffung von Analysematerial, Dateneingabe und Datenauswertung)	(zeitl. Dauer für die Rekrutierung, Erhebung, Auswertung etc. einer Einheit wird im Pretest ermittelt und dann umgerechnet) Je 30 Stunden	1
	Entwicklung von Datenerhebungsinstrumenten, Untersuchungsdesigns	Zeitaufwand wird anhand der Komplexität geschätzt und im Laufe des Semester gemeinsam mit den Studierenden geprüft Je 30 Stunden	1
	Übungsaufgaben z.B. Datenanalyse, Statistikaufgaben, Mathe-Aufgaben, Programmierung etc.	Zeitaufwand ist vom Dozenten einzuschätzen und im Laufe des Semester gemeinsam mit den Studierenden zu prüfen Je 30 Stunden	1
	Versuchspersonenstunden	Je 30 Stunden	1
Medienproduktive Arbeiten	Aufnahme und Nachbearbeitung von ca. 2 min geschnittenem Film, zu berücksichtigen ist dabei auch, ob z.B. Animationen eingebaut werden etc.	Zeitaufwand ist vom Dozenten einzuschätzen und im Laufe des Semester gemeinsam mit den Studierenden zu prüfen	1
	Aufnahme und Nachbearbeitung von ca. 10 min geschnittenem Audiobeitrag	Zeitaufwand ist vom Dozenten einzuschätzen und im Laufe des Semester gemeinsam mit den Studierenden zu prüfen	1
	Erstellung von Print-Produkten im Umfang von 3 A4-Seiten	Zeitaufwand ist vom Dozenten einzuschätzen und im Laufe des Semester gemeinsam mit den Studierenden zu prüfen	1
	Erstellung von 6 Webseiten	Zeitaufwand ist vom Dozenten einzuschätzen und im Laufe des Semester gemeinsam mit den Studierenden zu prüfen	1
Bachelorarbeit			12